STADT DORNBIRN
Recht
Rathausplatz 2 A 6850 Dornbirn
Sabine Stadelmann
T +43 5572 306 1102
sabine.stadelmann@dornbirn.at

DORNBIRN

Dornbirn, 26. März 2020
Kundmachung
Aktenzahl d020.16-1/2020-4-4

Kundmachung

Aufgrund § 286 i.V.m. § 289 und § 293 Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. und dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Dornbirn vom 17. März 2020 wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist auf nachstehende Märkte anzuwenden:

a) **Wochenmarkt**
b) **Martinimarkt**
c) **Christkindlemarkt**
d) **Ostermarkt**
e) **Kunsthandwerksmarkt**
f) **Dornbirner Gartentag**
g) **Fahrradmarkt**
h) **Spielzeugflohmarkt**
i) **Flohmärkte**
j) **genehmigte Gelegenheitsmärkte**

§ 2
Marktplätze

Als Marktplätze werden bestimmt:

1. Für den **Wochenmarkt,** den **Martinimarkt,** den **Christkindlemarkt, den Ostermarkt,** den **Kunsthandwerksmarkt,** den **Dornbirner Gartentag** und den **Fahrradmarkt:**
   die Marktstraße ab der Einmündung Schillerstraße/Marktstraße, der Marktplatz, die zur Fußgängerzone verordneten Bereiche der Riedgasse, die zur Fußgängerzone verordneten Bereiche der Schulgasse, die Eisengasse ab dem Stadtmuseum bis zur Einmündung Viehmarktstraße/Eisengasse, der Platz zwischen der Stadtstraße und dem Stadtmuseum, die Grünfläche vor dem Stadtmuseum sowie der Pfarrpark (ausgenommen der Grünflächen).

2. für den **Spielzeugflohmarkt:**
   die zur Fußgängerzone verordneten Bereiche der Schulgasse sowie der Pfarrpark (ausgenommen der Grünflächen)

3. für **Flohmärkte:**
   das Gelände der Sportanlage Rohrbach
   das Gelände der Sportanlage „In Steinen"
   das Gelände der Sportanlage Haselstauden
   das Gelände der Sportanlage Birkenwiese
   das Gelände der Dornbirner Messe, Messestraße

§ 3
Markttage und Marktzeiten

Es werden folgende Markttage und Marktzeiten festgelegt:

1. Für den **Wochenmarkt:**
   Jeweils Mittwoch und Samstag von 7:00 Uhr bis 12.00 Uhr. Mit Beginn der Sommerzeit endet der Wochenmarkt samstags um 12:30 Uhr. Fallen die Markttage auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorangehenden Werktag statt. Wird die Fläche des Marktes für andere Veranstaltungen benötigt, so kann die Marktzeit auf 12:00 Uhr verkürzt werden.

2. Für den **Martinimarkt:**
   Jeweils am Freitag vor dem Martinifeiertag (11. November) von 8:00 Uhr bis 20.00 Uhr.

3. Für den **Christkindlemarkt:**
   Jeweils in der Zeit vom fünftletzten Samstag vor dem 24. Dezember bis einschließlich 23. Dezember.
   - Handel: montags, dienstags, donnerstags, freitags und sonntags von 14:00 Uhr bis 19:30 Uhr, mittwochs und samstags von 9:00 Uhr bis 19:30 Uhr
   - Gastronomie: montags, dienstags, donnerstags, freitags und sonntags von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr, jeweils mittwochs und samstags von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr

4. Für den **Ostermarkt**, den **Kunsthandwerksmarkt,** dem **Fahrradmarkt** sowie den **Dornbirner Gartentag**:
   Einmal jährlich jeweils ganztägig (freitags oder samstags) zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr.

5. Für den **Spielzeugflohmarkt:**
   Während der Sommerferien der Pflichtschulen jeweils Mittwoch und Samstag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

6. Für die **Flohmärkte:**
   - Einmal im Monat an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag in den Sportanlagen Rohrbach, „In Steinen", Haselstauden und Birkenwiese von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
   - Samstag, Sonntag oder Feiertag im Messegelände von 7.00 Uhr bis 19:00 Uhr

§ 4
Marktgegenstände

Marktgegenstand ist das Anbieten und der Verkauf von Waren und auf dem Martinimarkt, auf dem Christkindlemarkt, auf dem Ostermarkt, auf dem Kunsthandwerksmarkt, auf dem Dornbirner Gartentag und auf Flohmärkten zusätzlich in untergeordnetem Umfang die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken.
Getränke, die zur Konsumation im Marktbereich bestimmt sind, dürfen nur in wiederverwertbaren Behältnissen oder in solchen Behältnissen, die als biogene Abfälle verwertbar sind, ausgeschenkt werden; die Verabreichung von Speisen darf nur mit wiederverwendbarem oder als biogener Abfall verwertbarem Geschirr und Besteck erfolgen.
Das Anbieten und Verkaufen von lebenden Tieren, Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, Tabakwaren sowie pornografischen und pyrotechnischen Artikeln ist verboten.

Zum Verkauf sind zugelassen:

1. auf dem **Wochenmarkt:**
   Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen
   Nebengegenstände: alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

2. Auf dem **Martinimarkt:**
   Alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

3. Auf dem **Christkindlemarkt:**
   Alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

4. Auf dem **Ostermarkt:**
   Alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

5. Auf dem **Kunsthandwerksmarkt:**
   Handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände
   Nicht zugelassen ist der Wiederverkauf von Handelswaren.

6. Auf dem Dornbirner **Gartentag:**
   Blumen, Kräuter, Sträucher, Pflanzen, Setzlinge, Hochbeete, Gartenzubehör, Dekoration und Accessoires für Haus und Garten udgl.

7. Auf dem **Fahrradmarkt:**
   Gebrauchte und neue Fahrräder (Lastenräder, Falträder, E-Bikes udgl.), Fahrradzubehör und fahrradähnliche Geräte (Roller, Scooter udgl.)

8. Auf dem **Spielzeugflohmarkt:**
   Gebrauchte Spielwaren, Schulsachen und Bücher

9. Auf **Flohmärkten:**
   Altwaren, Sammlerstücke, kunstgewerbliche Gegenstände
   Nicht zugelassen sind Neuwaren.

§ 5
Marktparteien

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen und sonstige Rechtsträger, die im Besitz eines gültigen Vertrages im Sinne dieser Verordnung sind.

Tätigkeiten (Warenverkauf, Ausschank- und Verabreichungstätigkeiten), die an eine Gewerbeberechtigung gebunden sind, dürfen nur von den Gewerbetreibenden mit den diesbezüglichen Gewerbeberechtigungen ausgeübt werden. Gewerbetreibende haben die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister oder eine dieser gleichwertigen Bestätigung ihres Herkunftslandes (in deutscher Sprache) im Original mitzuführen.

Auf den Flohmärkten dürfen ausschließlich Personen Waren anbieten und verkaufen, die entweder über eine für den Verkauf der auf dem Flohmarkt zugelassenen Waren gültige Gewerbeberechtigung besitzen oder die Waren aus eigenem Besitz anbieten und verkaufen, welche nicht zum Zwecke der Veräußerung erworben oder gesammelt wurden.
Auf dem Spielzeugflohmarkt dürfen nur Waren aus eigenem Besitz, welche nicht zum Zwecke der Veräußerung erworben oder gesammelt wurden, angeboten und verkauft werden.

§ 6
Durchführung der Märkte, Marktansuchen

Die Stadt Dornbirn kann Dritte mit der Durchführung der Märkte betrauen. Für Märkte, mit deren Durchführung die Stadt Dornbirn Dritte betraut hat, gelten zusätzlich zu dieser Marktordnung die zwischen der Stadt und dem Marktorganisator festgelegten Bedingungen.

Für von der Stadt Dornbirn durchgeführten Märkte sind Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes schriftlich beim Amt der Stadt Dornbirn einzubringen. Für Märkte, die von Dritten durchgeführt werden, sind die Ansuchen bei diesen einzubringen.
Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Marktbeschickers (Verkäufers), die Größe des beanspruchten Standplatzes sowie die Waren, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.

§ 7
Vergabe von Standplätzen

(1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche, der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, der Leistungsfähigkeit

und Zuverlässigkeit des Bewerbers durch zivilrechtlichen Vertrag. Der zivilrechtliche Vertrag wird bei Märkten, mit deren Durchführung Dritte betraut wurden, mit diesen abgeschlossen.

(2) Die möglichen Standplätze werden von der Stadt Dornbirn gemäß einem Sicherheitskonzept festgelegt. Den Marktbeschickern werden die Standplätze nach freiem Ermessen zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Ist ein Marktbeschicker, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen nicht zu Beginn der in § 3 genannten oder sonst festgelegten Marktzeiten anwesend, so kann dieser Standplatz für diesen Tag ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.

(3) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z. B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware, der Gestaltung des Marktstandes) oder auch abgelehnt werden (z. B. Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).

(4) Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung der Stadt verändert, ausgedehnt, getauscht oder einem Dritten zur Benützung überlassen werden.

(5) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Standplätze ist verboten.

(6) Die Marktbeschicker haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen. Die Stadt Dornbirn kann für den Wochenmarkt eine einheitliche Beschilderung für den Namen und Wohnort auf Kosten der Marktbeschicker vorschreiben.

(7) Über Aufforderung hat sich der Marktbeschicker durch entsprechende Dokumente, z. B. Originalgewerbeschein, auszuweisen.

(8) Hat der Marktbeschicker den Verkauf eingestellt, so hat er seinen Stand, seine Ware und Gerätschaften zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem Zustand spätestens **zwei Stunden** nach Marktschluss zu verlassen. Wird der Marktplatz für andere Veranstaltungen benötigt, so muss der Standplatz zum von der Stadt Dornbirn vorgegeben Termin verlassen werden.
Sofern die Stadt Dornbirn die Flächen für andere öffentliche Zwecke benötigt, werden die zugewiesenen Standplätze verlegt.
Die Marktbetreiber sind verpflichtet, den Wochenmarkt zumindest in der Zeit von März bis Oktober (als Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte zumindest während des saisonal bedingten Zeitraumes) regelmäßig am Mittwoch als auch am Samstag zu beschicken.

(9) Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen, das Aufstellen von Plakat- oder Werbeständern, das Verlegen von ungesicherten Kabel- oder sonstigen Leitungen etc. oder anderen den Marktverkehr hemmenden Gegenstände auf den Verkehrswegen, in Gängen udgl. ist untersagt. Die Marktbeschicker haften für alle Schäden, die der Stadt Dornbirn oder Dritten entstehen und haben die Stadt Dornbirn schad- und klaglos zu halten.

§ 8
Erlöschen der Zuweisung

Zuweisungen erlöschen:
a) durch Untersagung (§ 9),
b) durch Zeitablauf bei befristeten Zuweisungen,
c) mit Endigung der Gewerbeberechtigung bzw. Untergang der Rechtspersönlichkeit von juristischen Personen und Personengesellschaften, auf welche die Zuweisung lautet.

§ 9
Untersagung der weiteren Markttätigkeit

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Markt, weiters die Nichteinhaltung der Marktordnung, die Nichtbezahlung des Marktentgeltes, sowie Nichtbefolgung der Anordnungen der Marktaufsichtsorgane in Betracht. Für den Fall der Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Entgeltes.

§ 10
Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Dornbirn.

(2) Marktbeschicker und die für diese tätigen Personen haben sich über Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen. Sie haben ferner der Marktaufsicht jederzeit und unverzüglich den Zutritt zu ihren Marktständen und Verkaufswagen sowie sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren und Auskünfte über Menge, Herkunft, Ein- und Verkaufspreis von feilgebotener Ware zu erteilen.

§11
Abfallentsorgung

(1) Sofern der Marktveranstalter die Benützung von Einrichtungen zur Müllentsorgung zur Verfügung stellt, ist die Benützung dieser Einrichtungen nur Marktbeschickern gestattet, denen auf diesem Markt ein Marktplatz zugewiesen wurde.

(2) Es darf nur Abfall entsorgt werden, der im Rahmen der bewilligten Marktgegenstände angefallen ist (Marktabfall).

(3) Die anfallenden Abfälle wie Restmüll, biogene Abfälle, Papier, Glasverpackungen, Leichtverpackungen und Metallverpackungen sind jedenfalls getrennt zu erfassen und in die dafür vorgesehenen Abfallsammelbehälter einzubringen. Sofern es keine Möglichkeiten zur

ordnungsgemäßen Mülltrennung gibt, sind die Marktbeschicker selbst zur Müllentsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

(4) Die Ablagerung von Abfall auf Marktflächen oder anderen öffentlichen Flächen außerhalb der Marktentsorgungseinrichtungen ist untersagt. Ebenso ist das Einbringen von Marktabfällen in die öffentlichen Müllbehälter untersagt.

§12
Fahrzeugverkehr

Die Fahrzeuge der Marktbeschicker müssen beim Wochenmarkt bis spätestens 08.30 Uhr aus dem Marktgelände entfernt sein (ausgenommen Verkaufsfahrzeuge), bei anderen Märkten gelten die Vorgaben des Marktveranstalters. Das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeiten generell verboten. Die Fußgängerzonen-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
Wird während der Marktzeiten der Marktbetrieb durch einen Gegenstand, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, beeinträchtigt, so hat die Marktaufsicht die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren durch die Behörde zu veranlassen.
Dasselbe gilt für Gegenstände, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Inhaber ihrer entledigen wollte, wenn sie den Markt- oder Verkaufsbetrieb beeinträchtigen.
Für jene Marktfahrer, die ihre Waren vor Marktende bereits verkauft haben, ist eine Zufahrt zu ihrem Standplatz erst nach Ende des Marktes erlaubt.

§ 13
Marktentgelt

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig und ist sofort zu entrichten.
Nebenleistungen, wie z. B. die Beistellung von Strom, Wasser etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 14
Sanktion

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen gemäß der Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. bestraft.

Bei Vertragsverletzungen (§ 7, § 11 und § 12) ist die Stadt Dornbirn berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 200,00 zu verlangen – dies ungeachtet allfälliger weitergehender Ansprüche.

§ 15
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Marktordnung treten die Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Dornbirn vom 15. Dezember 2015 außer Kraft.

Bürgermeisterin
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

AMTSSIGNATUR DER STADT DORNBIRN

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
http://www.dornbirn.at/amtssignatur

angeschlagen am: 27.03.2020

abgenommen am: 14.04.2020